



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien,
Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 602.285/0-V/A/5/99

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

SachbearbeiterIn
Mag. Thomas Gruber

Klappe/Dw
4264

Ihre GZ/vom
21.401/9-VIII/A/4/99
10. Juni 1999

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arzneibuch (Arzneibuchgesetz);
Begutachtung

Zu dem mit oz. Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre die verfassungsrechtliche
Kompetenzgrundlage, auf die sich der vorliegende Entwurf stützt, anzuführen.

Im Übrigen bietet der Entwurf keinen Anlass zu Bemerkungen.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist außerdem auf sein Rundschreiben
vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98 - betreffend Begutachtungsverfahren,
Rationalisierung; Nutzung der elektronischen Kommunikation, insbesondere auch bei
Übersendungen an das Präsidium des Nationalrates - hin. In diesem Rundschreiben

werden insbesondere die aussendenden Stellen ersucht, - unabhängig davon, ob das aussendende Bundesministerium selbst die begutachtenden Stellen einlädt, ihm gegenüber die Stellungnahmen in elektronischer Form abzugeben - in jedes Aussendungsroundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme sowohl in 25facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln als auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die folgende Adresse zu senden:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

12. August 1999
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien,
Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 602.285/0-V/A/5/99

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arzneibuch (Arzneibuchgesetz);
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der
Entscheidung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

12. August 1999
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: